OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400498/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 7. Dezember 2020

I M N A M E N D E R

R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des Mag. G. W., gegen das wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes ergangene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1. Oktober 2020, Zl. BHLL-920100096942-20,

z u R e c h t :

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG insoweit stattgegeben, als die Höhe der Geldstrafe auf 280 Euro herabgesetzt wird; im Übrigen wird diese hingegen als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde ermäßigt sich auf 28 Euro; bezüglich des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat der Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG keinen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Strafverfügung des Bezirkshauptmannes von Linz-Land (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 26. Mai 2020, Zl. BHLL-920100096942-20, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt, weil er am 4. Februar 2020 um X Uhr die zum mautpflichtigen Straßennetz gehörige Autobahn A X mit einem KFZ mit weniger als 3,5 t Gesamtgewicht benutzt habe, ohne die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet gehabt zu haben, weil weder an dessen Windschutzscheibe eine Klebevignette angebracht noch für das Kennzeichen eine digitale Vignette registriert gewesen sei; vielmehr sei die Gültigkeit der angebrachten Vignette zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen gewesen. Daher habe der Bf. eine Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes begangen, weshalb er zu bestrafen gewesen sei.

2. Dagegen hat der Bf. rechtzeitig Einspruch erhoben und diesen im Wesentlichen damit begründet, dass er ohne Vorsatz gehandelt, sondern lediglich „vergessen“ hätte, rechtzeitig eine neue Vignette zu besorgen.

3. In der Folge hat die belangte Behörde mit Straferkenntnis vom 1. Oktober 2020, Zl. BHLL-920100096942-20, über den Bf. neuerlich deshalb eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt, weil er am 4. Februar 2020 um X Uhr die zum mautpflichtigen Straßennetz gehörige Autobahn A X mit einem KFZ mit weniger als 3,5 t Gesamtgewicht benutzt habe, ohne zu diesem Zeitpunkt die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet gehabt zu haben, weil weder an dessen Windschutzscheibe eine Klebevignette angebracht noch für das Kennzeichen eine digitale Vignette registriert gewesen sei; vielmehr sei die Gültigkeit der angebrachten Vignette damals bereits abgelaufen gewesen.

Daher habe er eine Übertretung des § 10 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 107/2019 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass der dem Rechtsmittelwerber angelastete Sachverhalt aufgrund der Anzeige der ASFINAG und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung sei die bisherige Unbescholtenheit des Bf. als mildernd zu werten gewesen. Im Übrigen sei ohnehin bloß die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt worden.

4. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, am 28. Oktober 2020 – und damit rechtzeitig – per Post eingebrachte Beschwerde.

Inhaltlich präzisiert der Bf. darin im Wesentlichen sein bereits im Einspruch erstattetes Vorbringen dahin, dass er lediglich darauf vergessen habe, rechtzeitig eine Vignette rechtzeitig zu besorgen, sodass die Tat mit dem Nichtlösen einer Zugfahrkarte vergleichbar sei. Davon ausgehend erweise sich die verhängte Strafe weder als tat- noch als schuldangemessen; vielmehr erwecke das behördliche Vorgehen den Eindruck einer bloßen Finanzbeschaffungsaktion für den Staatshaushalt.

5. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 4. November 2020, Zl. BHLL-920100096942-20, samt ihrem Bezug haben Akt vorgelegt, wobei von der vorgängigen Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der BH Linz-Land zu Zl. BHLL-920100096942-20; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und auch die Verfahrensparteien einen entsprechenden Antrag nicht gestellt haben, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG i.d.F. BGBl I 107/2019 begeht u.a. derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Kraftfahrzeuglenker eine Mautstrecke benützt, ohne die nach § 10 BStMG geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Nach § 10 Abs. 1 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 t beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken entweder durch das Anbringen einer Klebevignette am KFZ oder durch eine Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der ASFINAG (sog. „digitale Vignette“) zu entrichten.

2. Im gegenständlichen Fall ist allseits unbestritten, dass der Rechtsmittelwerber tatbestandmäßig im Sinne des ihm angelasteten Deliktstypus gehandelt hat.

3. Bekämpft wurde mit der vorliegenden Beschwerde vielmehr lediglich die Höhe der verhängten Geldstrafe.

In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Mindeststrafe vom Gesetzgeber ursprünglich mit 400 Euro festgelegt worden war und in der Folge mit BGBl I 82/2007 auf 300 Euro herabgesetzt wurde, wobei diese Reduzierung im Wesentlichen folgendermaßen begründet wurde (vgl. Blg 217 BlgNR, 23. GP, S. 5):

> „Mit dem in der Stammfassung des BStMG vorgesehenen Strafrahmen sollte in Gefolge der Einführung der fahrleistungsabhängigen Maut unbedingt vermieden werden, dass Mautprellerei zum Massendelikt wird, weil sie sich rechnet. Es bedurfte daher einer empfindlichen Sanktion, um von der Begehung derartiger Verwaltungsübertretungen wirksam abzuschrecken. Es hat sich erwiesen, dass die Fahrzeuglenker dauerhaft und in hohem Maße ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut nachkommen. Es erscheint daher nunmehr eine Absenkung des Strafrahmens gerechtfertigt."

Dass die Mindeststrafe in den vergangenen dreizehn Jahren nicht noch weiter vermindert bzw. überhaupt eliminiert wurde, mag seinen Grund durchaus auch in der vom Bf. vermuteten „versteckten Finanzbeschaffungsaktion" haben; allerdings liegt die Wahl, in welcher Form – nämlich durch Steuern, Gebühren, Beiträge, Strafen o.Ä. – dem Staat Einnahmen verschafft werden, innerhalb des rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes des Gesetzgebers; Eine solche Vorgangsweise kann – z.B. wegen Nichtoffenlegung der wahren Motive – allenfalls als moralisch bedenklich angesehen werden (wobei die politische Verantwortlichkeit hierfür der Gesetzgeber [im Verein mit der die Gesetzesvorlage eingebracht habenden Behörde, hier: die Bundesregierung] trägt), sie ist jedoch nicht rechtswidrig, solange und soweit in diesem Zusammenhang der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt bleibt.

Gerade eine derartige Unverhältnismäßigkeit ist jedoch nicht erkennbar, wenn Personen – wozu sich offenbar auch der Rechtsmittelwerber selbst zählt –, die häufig und über einen längeren Zeitraum hinweg eine mautpflichtige Straße benützen, einer Mindeststrafdrohung von 300 Euro (die knapp der vierfachen Gebühr für eine Jahresvignette entspricht) unterliegen (sodass rein rechnerisch betrachtet gleichsam bereits das fünfte Befahren kostenfrei erfolgen würde).

Dazu kommt, dass die ASFINAG gemäß § 19a BStMG dazu ermächtigt ist, eine – unterhalb dieser Mindeststrafgrenze gelegene – Ersatzmaut festzulegen; der dementsprechenden Zahlungsaufforderung vom 18. Februar 2020, die strafbefreiende Wirkung gehabt hätte, hat der Bf. im vorliegenden Fall jedoch nicht entsprochen.

Von daher besehen erweist sich die Verhängung der Mindeststrafe sohin nicht als rechtswidrig.

4. Allerdings ist dem Rechtsmittelwerber hier im Besonderen zugute zu halten, dass er an seinem KFZ eine Jahresvignette angebracht gehabt hatte, deren Gültigkeitsdauer erst vier Tage vor der Betretung abgelaufen war. Damit war ihm aber das zuvor beschriebene, beim fünften Mal „kostenlose Befahren“ einer mautpflichtigen Straße bei lebensnaher Betrachtung faktisch kaum möglich.

Dazu kommt, dass eine erstmalige Übertretung des § 20 BStMG vorlag und der Bf. lediglich in leichtester Form fahrlässig gehandelt hat.

Da auf der anderen Seite Erschwerungsgründe nicht erkennbar sind, findet es das LVwG OÖ sohin im Ergebnis als in gleicher Weise tat- und schuldangemessen, die Höhe der Geldstrafe auf 280 Euro herabzusetzen.

5. Insoweit war daher der Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben; im Übrigen war diese hingegen als unbegründet abzuweisen.

6. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Rechtsmittelwerber gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorzuschreiben; der Beitrag zum Verwaltungsstrafverfahren vor der Behörde ermäßigt sich auf 28 Euro.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f